

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 536/68

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Anton T [REDACTED],
T [REDACTED]/Kenada, [REDACTED] E [REDACTED] A [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Bundesrepublik D e u t s c h l a n d ,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt, Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Zorn und Henkel in der Sitzung vom 11. Juli 1969 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 18. März 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 B O) liegen nicht vor.

Der Kläger macht Ansprüche aus Art. VI BEG-Schluss geltend. In seiner Verhaftung im September 1943 in Regensburg und der anschließenden Verbringung in ein Konzentrationslager sieht er eine Schädigung aus Gründen der Nationalität im Sinne dieser Verschrift.

Das Berufungsgericht hat eine solche Schädigung verneint, weil die Maßnahmen gegen den Kläger allein aus sicherheitspolizeilichen Erwägungen ergriffen worden seien. Hierzu ist im Berufungsurteil festgestellt, der Kläger habe sich der ukrainischen Widerstandsbewegung OUN angeschlossen, für sie Flugblätter sowie Broschüren verteilt und Führung mit anderen OUN-Mitgliedern aufgenommen. Die OUN habe bereits Ende 1942 den militärischen Widerstand gegen

- 3 -

die Deutschen organisiert und ihre Tätigkeit auch unter den ukrainischen Zwangsarbeitern in Deutschland entfaltet. Jedenfalls im Jahre 1943 habe sie die deutschen Sicherheitsinteressen bedroht, und die deutsche Sicherheitspolizei habe dagegen hart und ohne Rücksicht auf die Nationalität des Betroffenen durchgegriffen.

Gegen diese rechtsirrtumsfrei getroffenen Feststellungen wendet sich die Beschwerde mit dem Vorbringen, die OUN sei eine Erscheinung der ukrainischen Nationalität gewesen, der sich der Kläger aus nationalen Beweggründen angeschlossen habe. Diese nationalen Beweggründe seien die gleichen gewesen, die im Jahre 1941 zur Ausrufung einer unabhängigen, nationalukrainischen Regierung geführt haben. Die Gestapo habe genau gewußt, daß die OUN seit Beginn ihres Bestehens unverändert an ihren nationalen Zielen festgehalten habe. Die Verhaftungen habe sie daher nicht nur aus sicherheitspolizeilichen Gründen, sondern vor allem deshalb vorgenommen, weil ihr bekannt gewesen sei, daß die Mitglieder der OUN aus nationalen Beweggründen unverändert an ihren seit 1941 verkündeten Zielen festgehalten habe.

Darin liegt keine dem Gesetz entsprechend begründete Rüge eines Verfahrensmangels (§ 209 Abs. 1 BEG, § 554 Abs. 3 Nr. 2b ZPO), sondern nur ein in diesem Rechtszug unzulässiger Angriff gegen die Tatsachenwürdigung des Berufungsgerichts. Die Würdigung historischer Ereignisse gehört zum Verantwortungsbereich des Tatrichters und ist einer Nachprüfung durch das Revisionsgericht grundsätzlich entzogen.

Auch die weiteren Erwägungen des Berufungsgerichts werfen keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf. Die Feststellung, bestimmender Beweggrund der Gestapo



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

für die Verhaftung des Klägers sei dessen Tätigkeit für eine militärische Widerstandsbewegung gewesen, reicht zur Widerlegung der Vermutung in Art. VI Nr. 1 Satz 3 BRG-Schluss aus (vgl. das zur Veröffentlichung vorgesehene Urteil des Senats vom 10. Juli 1969 - IX ZR 193/68). Wie der Senat in seinem gleichfalls zur Veröffentlichung vorgesehenen Urteil vom 10. Juli 1969 - IX ZR 127/68 - dargelegt hat, sind auch nach Inkrafttreten des BRG-Schlussgesetzes Widerstandskämpfer und Anhänger einer Widerstandsbewegung grundsätzlich von der Entschädigung für Nationalgeschädigte ausgeschlossen.

Da auch sonst keiner der Zulassungsgründe des § 215 Abs. 2 BRG vorliegt, ist die Beschwerde mit der Kostenfolge aus §§ 225 Abs. 1, 209 Abs. 1 BRG, § 97 ZPO zurückzuweisen.

Mai

Henkel